

# Allgemeine Geschäftsbedingungen WANKE AKTIV e.K. zur Lieferung/Überlassung/Lizensierung von Softwarelizenzen des Herstellers BANKETTprofi GmbH



Leistungen des Auftragnehmers sind die Beratungs-, Schulungs- und Trainingsleistungen, die teilweise beim Auftraggeber oder an einem von ihm bestimmten Ort stattfinden sowie die Überlassung (Lizensierung) von Softwareversionen, Modulen und Programmteilen der Software BANKETTprofi zur Nutzung durch den Auftraggeber.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hinweisen des Auftraggebers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## Preise

Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Als Rechnungsgrundlage gelten in jedem Fall die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Lieferung gültigen Preise. Für alle Softwarelizenzen gilt die Preisliste der BANKETTprofi GmbH, dem Hersteller der Software Bp Event.

## An- und Abfahrt

An- u. Abfahrtszeit sind Arbeitszeit. Diese Reisezeit wird dem Auftraggeber als Entfernungspauschale berechnet. Die Kosten für Verpflegung, Übernachtung und sonstige Nebenkosten wie Parkgebühren trägt der Auftraggeber auf Nachweis oder pauschaliert nach Angebot.

## Gültigkeit von Angeboten und Preisen

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Lieferant 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden. Sofern Zahlungen vor Lieferung/Leistung erfolgen werden die Preise sechs Monate nach Vertragsabschluss garantiert, für Lizenzen der Software Bp Event 60 Tage.

## Zahlungen

Die Rechnungsstellung für Softwarelizenzen erfolgt nach Auftragseingang. Dienstleistung wird nach Durchführung in Rechnung gestellt. Bei Pauschalangeboten, Serviceverträgen und Ratenzahlungsvereinbarungen gelten die dort genannten Abrechnungsmodalitäten.

Die Finanzierung über eigene Mittel oder eine Leasingfirma steht dem Kunden frei. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen bzw. die Freigabe der Zahlungen gemäß dem Zahlungsziel auf der Rechnung zu leisten. Sollte die vollständige Zahlung der Software bei Lieferung noch nicht

bei uns eingegangen sein, behalten wir uns vor, zunächst eine Zeitversion freizuschalten, die erst nach vollständiger Bezahlung auf eine Vollversion umgestellt wird.

Ist der Kunde in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredit, mindestens jedoch 5 %, über dem Bundesbankdiskontsatz zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig sind.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

Mehrleistungen, die in Folge unrichtiger oder fehlerhafter Angaben des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt für eine zeitliche Verzögerung aus diesen Gründen.

## Stornierung von Terminen

Storniert der Auftraggeber eine vereinbarten Termin, darf der Auftragnehmer pauschalierten Schadensersatz fordern. Die Höhe des Schadensersatzes ist von der Stornofrist abhängig. Absage 3-10 Tage vor Beginn: Der Schadensersatzanspruch beträgt 50% aller vereinbarten Leistungen. Absage weniger als 72 Stunden vor Beginn: Der Schadensersatzanspruch beträgt 80% aller vereinbarten Leistungen. Auch vereinbarte Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten gelten als Leistung. Für einen Nachweis geringeren Schadens ist der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftragnehmer versucht immer, auch durch Vertretungen, vereinbarte Termine einzuhalten. Höhere Reisekosten trägt in diesen Fällen der Auftragnehmer. Kann eine Leistung aufgrund des Verschuldens Dritter nicht rechtzeitig durch den Auftragnehmer erbracht werden, kann er dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Schadenersatz aus Unmöglichkeit, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Für Produkte, die vom Auftragnehmer von Dritten beschafft und an den Auftraggeber weitergegeben wurden, übernimmt

der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die gleiche Gewähr, wie sie ihm von Dritten gewährt wird.

#### Eigentumsvorbehalt

Alle durch den Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung künftiger und entstandener Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Aussonderung und Herausgabe verpflichtet.

#### Rückgaberecht

Der Auftraggeber kann vom Kauf der Software zurücktreten. Die Frist beträgt 30 Tage nach Installation. Erbrachte Dienstleistung und der Hotline- und Update-Servicevertrag sind bis zum Rückgabedatum vom Rückgaberecht ausgeschlossen.

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz von WANKE-AKTIV. Gerichtsstand ist, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann nach HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz von WANKE-AKTIV..

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Lieferung/ Überlassung/Lizensierung von Softwarelizenzen des Herstellers BANKETTprofi GmbH**

#### 1. Installation von Software

Alle Voraussetzungen der Hardware und die Datenleitungsverbindungen müssen auf Seiten des Auftraggebers zum vereinbarten Installationstermin abgeschlossen sein. Die jeweiligen Richtlinien der Hardware-Hersteller sind zu beachten. Sollte ein durch den Installationsbeauftragten durchgeführter Test Mängel anzeigen, braucht die Installation der Software nicht

durchgeführt zu werden. Die Kosten für weitere Anreisen trägt der Auftraggeber.

#### 2. Mindestanforderungen

Es gelten die jeweils auf [www.bankettprofi.de](http://www.bankettprofi.de) veröffentlichten Systemvoraussetzungen.

#### 3. Lizenzen

3.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber gegen die Bezahlung der vereinbarten Vergütung die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die Software, Module und Programmteile zu nutzen.

3.2. Der Auftraggeber ist berechtigt auf seine Kosten und Gefahr, mit schriftlichem Einverständnis des Auftragnehmers die Software und Dokumentation für seine speziellen Zwecke anzupassen und zu ergänzen. Der Auftragnehmer wird hierbei gegen gesonderte Berechnung gegebenenfalls Unterstützung gewähren. Auch die vom Auftraggeber geänderten Teile der Software und der Dokumentation unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Vertrages.

#### 4. Lieferfrist

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Lieferfrist 2 Monate. Für Verzögerungen durch höhere Gewalt übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

#### 5. Sonstiges

Der Kauf einer Server/Client-Lösung setzt den Abschluss des Hotline- und Updateservice-Vertrages mit dem Hersteller der Software, der BANKETTprofi GmbH voraus. Mit dem Kauf erwirbt der Auftraggeber ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die Software. Somit kann das Programm auch nach Kündigung des Hotline- und Updateservice-Vertrages von ihm weiterhin genutzt werden.

6. Die Lieferung von Datenträgern und Zubehör ist nicht Bestandteil der Software-Lizenz.

#### 7. Leistungsumfang

7.1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die gemäß Auftrag bestellten Softwarelizenzen, Module und Programmteile sowie eine Online-Anwender-Dokumentation.

7.2. In Systemanalysen und sonstigen Dokumentationen enthaltene Leistungsangaben stellen lediglich Beschreibungen dar und sind keinesfalls zugesicherte Eigenschaften.

#### 8. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich alle Angaben machen, die dieser zur Erfüllung des Auftrages benötigt, sowie Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung stellen.

#### 9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind und dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und Dokumentationen nicht ausgeschlossen werden können.

9.2. Der Auftraggeber anerkennt, dass ein Verfahren zum Beweis der Fehlerfreiheit eines Computerprogrammes nicht existiert. Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit der Programme oder der Dokumentationen ist daher ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3. Der Auftraggeber leistet ab Übergabe der Softwarelizenzen, Module oder Programmteile 12 Monate dahingehend Gewähr, dass diese mit der Gesamtkonfiguration Hard-/Software, die zum Zeitpunkt der Übergabe bestand, kompatibel und lauffähig sind. Der Auftraggeber gewährleistet ferner, dass die Programme, Programmteile und Module beim Auftraggeber auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet sind. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere nicht dafür, dass die Software den Ansprüchen des Auftraggebers genügt.

9.4. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Auftragnehmers auf a) Nachbesserung, b) Ersatzlieferung, c) Wandlung des Vertrags

9.5. Bei schwerwiegenden Fehlern (dies sind: mangelnde Installierbarkeit oder fehlende Lauffähigkeit) ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zu gewähren. Ist eine Beseitigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Wandlung.

9.6. Mängel sind unverzüglich schriftlich beim Auftragnehmer unter Beilage der zur Nachvollziehung des Mangels erforderlichen Unterlagen und sonstiger Informationen anzuzeigen. Werden Mängel nicht nach Punkt 9.5 angezeigt, sind Gewährleistungsansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen.